



Institutsordnung des Polizeitechnischen Instituts der Deutschen Hochschule der Polizei

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) vom 15.02.2005 erlässt die Deutsche Hochschule der Polizei folgende Institutsordnung des Polizeitechnischen Instituts:

Präambel

Das Polizeitechnische Institut (PTI) ist gem. § 16 DHPolG ein Institut der Deutschen Hochschule der Polizei und ist die zentrale Informationsstelle für Polizeitechnik der Polizeien aus Bund und Ländern (Informationsbörse). Das PTI ist zuständig für die Erforschung der Polizeitechnik sowie die Erstellung und Fortschreibung Technischer Richtlinien, von Statistiken und weiterer Dokumente für die Polizeien des Bundes und der Länder. Diese Institutsordnung regelt die Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise des Polizeitechnischen Instituts.

§1 Name und Rechtsstellung

Das Polizeitechnische Institut (PTI) ist gemäß § 9 der Grundordnung der Deutschen Hochschule der Polizei eine wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Deutschen Hochschule der Polizei, welche die unter §2 aufgeführten fachlichen Schwerpunktbereiche und Kernaufgaben zu erfüllen hat.

§2 Fachliche Schwerpunktbereiche und Kernaufgaben

(1) Das PTI gliedert sich hinsichtlich seiner Aufgaben in die fachlichen Schwerpunktbereiche:

- Digitalisierung der Polizeitechnik
- Verkehrsüberwachungs- und Unfallaufnahmetechnologie
- Polizeirelevante Fahrzeugtechnik einschließlich sondergeschützter Fahrzeuge
- Polizeiliches Waffen- und Schutzausstattungswesen
- Sicherheitstechnik
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Informationsbörse und Öffentlichkeitsarbeit

(2) Kernaufgaben

- **Zentrale Informationsstelle für Polizeitechnik**

Das PTI ist die zentrale Informationsstelle für Polizeitechnik und Ansprechstelle für die Polizeien der Länder und des Bundes. Dabei ist das PTI in zwei unterschiedlichen Aufgabenbereichen tätig: Einerseits die Zusammenführung und Koordination der technischen Bedarfe, die aus der Polizei heraus an das PTI herangetragen werden. Andererseits werden Entwicklungen und neue Technologien aus der Industrie und von Forschungsinstituten zusammengetragen und in die Polizei hinein verbreitet. Die Bedarfe der Polizeien werden im Gegenzug problemorientiert an die Industrie herangetragen. Das PTI bildet damit die Klammer zwischen Bund, Ländern und Industrie. Hierzu dienen auch die Fachkonferenzen, die das PTI durch seine Schwerpunktbereiche für die jeweilige Zielgruppe innerhalb der Polizeien organisiert. Die Fachkonferenzen dienen dazu, Expertenwissen aus den Polizeien der Länder und des Bundes strukturell zu vernetzen und werden, wenn möglich, als Fortbildungsveranstaltungen der DHPol angeboten.

- **Fachtechnische Beratung und Unterstützung von Bund und Ländern**

Technik, die überwiegend oder ausschließlich für die Polizei relevant ist, findet ihre personelle Entsprechung im PTI. Hierfür wird spezielle Sach- und Fachkenntnis hinsichtlich dieser polizeispezifischen Technik durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des PTI gewährleistet. Ziel ist es, Synergien zwischen den Polizeien der Länder und des Bundes zu erzeugen und durch Harmonisierung sowie Definition von Mindeststandards Beschaffungen von Führungs- und Einsatzmitteln zu vereinfachen. Die Beratung und Unterstützung erfolgt in den technischen Schwerpunktbereichen. Zu diesem Zweck bringt sich das PTI auch auf Bundes- und Länderebene sowie übergreifend in unterschiedlichen Arbeitsgruppen zu verschiedenen Fragestellungen polizeirelevanter Technik mit ein. Darüber hinaus ist das PTI auch als beratendes Mitglied innerhalb der Gremienstruktur in der Arbeitsgruppe Führungs- und Einsatzmittel (AG FEM) vertreten.

- **Richtlinienarbeit**

Das PTI fungiert als neutrale Stelle für die Erstellung und Fortschreibung von Technischen Richtlinien. Dabei werden vom PTI nicht nur bestehende Technische Richtlinien fortgeschrieben, sondern es werden auch die Bedarfe der Polizeien aus Ländern und Bund erhoben, die hinsichtlich festgeschriebenen Qualitätsanforderungen bestehen und dann neue Technische Richtlinien geschaffen. Durch die Arbeit des PTI wird das Expertenwissen aus den Polizeien der Länder und des Bundes in besonderem Maße zusammengetragen, koordiniert, gebündelt und systematisch verarbeitet.

- **Zentralstelle für Sicherungstechnik**

Die Aufgabe als zentrale Stelle für Sicherungstechnik für kerntechnische Einrichtungen und Transporte ist dem PTI durch Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) als Langzeitaufgabe zugewiesen. Das PTI übernimmt diese Aufgabe zentral für die gesamte deutsche Polizei.

- **Öffentlichkeitsarbeit/Informationsmanagement**

Dem PTI kommt eine zentrale Rolle bei der Vernetzung von technischem Wissen aus den Polizeien zu. Das bestehende Wissen aus den unterschiedlichen Polizeien von Ländern und Bund muss für alle abrufbar und verfügbar gemacht werden. Die Netzwerkfunktion ist eine zentrale Aufgabe des PTI. Über die Online-Plattform PTI-Online, Fachkonferenzen und die klassische Kontaktbörse des Vermittelns von Ansprechpartnern kommt das PTI dieser Aufgabe nach.

- **Internationale Zusammenarbeit**

Das PTI stellt den deutschen nationalen Point of Contact des European Network of Law Enforcement Technology Services (ENLETS) und arbeitet damit in der Steuerungsgruppe (Core Group) mit, um die strategische Entwicklung des Netzwerks mitzugestalten. Über die Plattform bringt das PTI technische Innovation aus Europa nach Deutschland und vermittelt Expertinnen und Experten der Polizeien Deutschlands in die Arbeitsgruppen des Netzwerks.

- **Forschung**

Das PTI initiiert und beteiligt sich an Forschungsvorhaben und -projekten. Die Studierenden der Hochschule werden dabei wann immer möglich in die Forschung eingebunden.

- **Lehre**

Das PTI übernimmt Anteile im Studium und der Fortbildung zu den entsprechenden Kompetenzbereichen im Rahmen der Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Deutschen Hochschule der Polizei.

(3) Betreuung von Masterarbeiten durch die Leiterin/den Leiter des PTI, insbesondere zu den polizeitechnisch relevanten Themen, insbesondere aus den Bereichen:

- Verkehrsüberwachung,
- Unfallaufnahme,
- Waffen,
- Schutzausstattungen
- Fahrzeuge,
- Sicherung,
- Information und Kommunikation sowie
- Cybercrime.

§3 Leitung des Instituts

Die Leitung des Polizeitechnischen Instituts obliegt der Universitätsprofessorin/dem Universitätsprofessor für Polizeitechnik mit Schwerpunkt Digitalisierung. Sie/Er ist gem. § 13 DHPolG nichtstimmberechtigtes Mitglied des Senats, soweit sie/er nicht stimmberechtigtes Mitglied ist.

§4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Institutes sind

- a) die Inhaberin bzw. der Inhaber der Professur für Polizeitechnik mit Schwerpunkt Digitalisierung als Leitung des Polizeitechnischen Instituts. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Institut innerhalb der DHPol und nach außen.
- b) die Referentinnen und Referenten aus Technik und Verwaltung sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte,
- c) die dem Institut zugeordneten Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- d) die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Angehörige des Instituts sind die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler.

(3) Vertreterregelung:

- Die Leiterin oder der Leiter wird durch die dienstranghöchste, dienstälteste Referentin bzw. den dienstranghöchsten, dienstältesten Referenten vertreten.
- Innerhalb jedes Schwerpunktbereiches ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter Ansprechpartner/in und Verantwortliche/r für die sich ergebenden Themen und Fragestellungen.

§5 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Studentische und Wissenschaftliche Hilfskräfte erfüllen Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten gemäß § 11 der Grundordnung der Deutschen Hochschule der Polizei.

(2) Die Bestellung erfolgt unter der Verantwortung einer Professorin oder eines Professors.

§6 Zusammenarbeit und Kooperation

Das PTI arbeitet eng mit anderen Einrichtungen der Deutschen Hochschule der Polizei, der Polizeien der Länder und des Bundes sowie ausländischer Polizeien und verwandten Institutionen zusammen, um eine umfassende Ausbildung und Forschung sicherzustellen.

§7 Schlussbestimmungen

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei

Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange